

Magistrale Zubereitungen

Stoffe für magistrale Zubereitungen gemäß Anlage B der Österreichischen Arzneitaxe gelten als Teil des Grünen Bereichs. Ausnahmen bilden die in folgendem Verzeichnis angeführten Stoffe für magistrale Zubereitungen, die auf Grund einer Empfehlung der HEK ausdrücklich dem Gelben Bereich zuzuordnen sind und dementsprechend – sowohl rein als auch in Verarbeitung – nur mit vorheriger Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes abgegeben werden können.

Stoffe	Ausnahmen von der Chefarztpflicht
Acetylcystein	
Aciclovir	
Aetherolea (alle)	in Verarbeitung bis zu 2 % Gesamtmenge pro Zubereitung; Verordnungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr bis zu 20 % Gesamtmenge pro Zubereitung
Allantoin	
Aloe / Kap-Aloe (pulv.)	
Ambroxolhydrochlorid	
Anisspiritus / Zusammengesetzter	für die Verarbeitung unbedingt erforderliche Mengen, höchstens jedoch für 100 g je Zubereitung
Arnikawurzel	
Ascorbinsäure	in Verarbeitung bis zu 50 mg pro Einzeldosis
Avocadoöl	
Benzin	
Betacarotin	
Biotin	
Bitterorangenblüten	
Bitterorangenfluidextrakt	
Bitterorangenschale	
Blutegel	
Borretschöl / Raffiniertes	

Stoffe	Ausnahmen von der Chefarztpflicht
Brombeerblätter	
Calciumascorbat	in Verarbeitung bis zu 50 mg pro Einzeldosis
Calciumpantothenat	
Campher (D-Campher)	
Carbomer 947P	
Citronenschalen	
Dexpanthenol	in Verarbeitung
Diclofenac-Natrium	
Dronabinol	
Eisen(III)-chlorid-Hexahydrat	
Färberginsterkraut	
Flufenaminsäure	
Gelatine (pulv.)	als Verdickungsmittel und Gelbildner für flüssige und halbfeste Arzneiformen (z.B. Globuli)
Ginsengwurzel	
Glucose-Monohydrat	in Verarbeitung
Guarana (pulv.)	
Himbeerblätter	
Holundermus	
Indometacin	
Jojobawachs / Flüssiges	
Kamille / Römische	
Kamillenfluidextrakt	in Verarbeitung
Kastanienfluidextrakt	
Kieselerde / Gereinigte	
Klatschmohnblüten	
Kolafluidextrakt / Eingestellter	
Kolasamen	
Kopaivabalsam	
Kornblumenblüten	
Kürbissamen	
Lavendelblüten	

Stoffe	Ausnahmen von der Chefarztpflicht
Levomenol	
Majorankraut	
Maltodextrin	in Verarbeitung
Malzzucker	
Melatonin	
Minoxidil	
Natrium Hyaluronat 0,25 % RK	
Natrium Hyaluronat 0,50 % RK	
Natriumcromoglicat	
Natronseife	
Nystatin	
Permethrin 25 % RK Infectopharm	
Pfefferminzspiritus	für die Verarbeitung unbedingt erforderliche Mengen, höchstens jedoch für 100 g je Zubereitung
Pfingstrosenblüten	
Pflanzenlecithin	
Piroxicam	
Prasteron (DHEA)	
Pyridoxinhydrochlorid	
Riboflavin	
Rosskastanienfluidextrakt	
Rutin wasserlöslich	
Safran	
Sandelholz / Rotes	
Sonnentaukraut	
Spiritus / Zusammengesetzter aromatischer	für die Verarbeitung unbedingt erforderliche Mengen, höchstens jedoch für 100 g je Zubereitung
Süßholzsaft (in Stäbchen)	
Süßholzwurzelextrakt	
Taigawurzel	
Teebaumöl	
Thiaminchloridhydrochlorid	

Stoffe	Ausnahmen von der Chefarztpflicht
Tocopherolacetat (α -Tocopherolacetat)	als Antioxydans bis 2 %
Veilchenblüten	
Veilchenwurzelstock	
Weidenröschenkraut	
Weinbrand	
Weizenkeimöl	
Yohimbinhydrochlorid	

Besonderer Hinweis

Für die folgenden Medizinalweine (weinhaltigen Zubereitungen) sowie Gewürze und Genussmittel werden von den Krankenversicherungsträgern keine Kosten übernommen, obgleich sie in der Anlage B der Österreichischen Arzneitaxe angeführt sind:

- Malagawein
- Manna
- Myrrhe
- Pfeffer
- Likörwein
- Tee / Schwarzer
- Vanille
- Vanillin
- Weihrauch
- Zimtrinde
- Zimtrinde / Chinesische

Besondere Abgabebedingungen für magistrale Zubereitungen

1. Stoffe für magistrale Zubereitungen bedürfen der vorherigen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes, wenn größere Mengen verschrieben wurden als zur Herstellung folgender magistraler Zubereitungen benötigt werden:

Darreichungsform	Höchstmenge
Pulver und Pulvermischungen Abgeteilte Pulver, Kapseln	200 Gramm 30 Tagesdosen (höchstens 90 Stück)
Suppositorien, Globuli	24 Stück
Flüssige Arzneimittel zur externen Anwendung	300 Gramm
Flüssige Arzneimittel zur internen Anwendung	100 Gramm
Topische Arzneimittel (Cremes, Gele, Pasten, Salben sowie Emulsionen)	100 Gramm 500 Gramm IND Psoriasis, Neurodermitis, Ichthyosis vulgaris, Mycosis fungoides
Tees	100 Gramm

2. Stoffe für die magistrale Zubereitung eines **Hustensirups** bedürfen der vorherigen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes, wenn **größere Mengen** verschrieben wurden als zur Herstellung von **200 g** benötigt werden **oder** die Patientin/der Patient **das 14. Lebensjahr** überschritten hat.
3. Folgende **sterile** magistrale Zubereitungen bedürfen der vorherigen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes:
Darmspülungen, Infusionen, wenn
 - a) eine der magistralen Zubereitung entsprechende Arzneispezialität zuge lassen und im Handel ist,
 - b) von der Ärztin/vom Arzt eine Mischung von Arzneispezialitäten verordnet wurde.